

Finanzamt Wiedenbrück  
Veranlagungsbezirk 033  
Steuernummer 347/5908/0410  
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

33378 Rheda-Wiedenbrück 24.03.2023  
Am Sandberg 56  
Telefon 05242/934-145908  
Telefax 0800 10092675347

Finanzamt, 33372 Rheda-Wiedenbrück

### Freistellungsbescheinigung

Firma  
Seppeler Feuerverzinkung  
Lennestadt GmbH & Co. KG  
Hundemstr. 136  
57368 Lennestadt

zum Steuerabzug bei Bauleistungen  
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des  
Einkommensteuergesetzes

**Sicherheitsnummer: 00330755**

Seppeler Feuerverzinkung  
Lennestadt GmbH & Co. KG  
Rechtsform: GmbH & Co. KG  
Hundemstr. 136  
57368 Lennestadt

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 22.04.2023 bis zum 21.04.2026.

**Wichtiger Hinweis:**  
-----

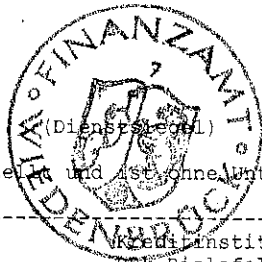
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgedruckt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Die Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Konto der Finanzkasse:

Bankinstitut:  
BBK Bielefeld  
IBAN DE81 4800.0000 0047 8015 00 BIC MARKDEF1480

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

\*1\*

\*230327\*